

Neufassung

Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für Taxen im Landkreis Stendal (Taxen-Tarif-Ordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), und des § 1 Abs. 1 Nr. 29 Buchst. c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 7. Mai 1994 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung vom 12. Mai 2021, gültig ab 29. Mai 2021, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderung von Fahrgästen durch Taxen, die im Landkreis Stendal zugelassen sind, hat innerhalb des Kreisgebietes nach den in dieser Rechtsverordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen.
- (2) Fahrten zu Zielen außerhalb des Kreisgebietes unterliegen nicht dieser Rechtsverordnung.

§ 2 Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt wird automatisch berechnet und angezeigt (Fahrpreisanzeiger). Es setzt sich zusammen aus:

a)	dem Grundbetrag in Höhe von			5,00 €,
b)	zuzüglich dem Entgelt zur Fahrstrecke			
	Tarif 1	05:00 bis 20:00 Uhr	0 bis 2,00 km	2,90 €/km
	(Tagtarif)		> 2,00 km	2,40 €/km
	Tarif 2	20:00 bis 05:00 Uhr	0 bis 2,00 km	3,00 €/km
	(Nachttarif)		> 2,00 km	2,50 €/km,
c)	und ggf. dem Zuschlag ab 5 Fahrgäste oder bei Bestellung einer Großraum-Taxe.			3,50 €

- (2) Die Entgelte nach Abs. 1 verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (3) Die Fortschaltung der Entgelte nach Abs. 1 erfolgt in Schritten zu 0,10,- €.

§ 3 Wartezeit

- (1) **Wartezeiten** sind mit **33,00 €/Stunde** zu berechnen.
- (2) Die Fortschaltung des Entgeltes nach Abs. 1 erfolgt in Schritten zu 0,10 €.
- (3) Das Entgelt nach Abs. 1 wird nicht erhoben, wenn ein Stillstand des Taxis während der Inanspruchnahme verursacht wurde durch:
 - a) einen technischen Mangel am Fahrzeug,
 - b) einen Unfall mit Beteiligung des Fahrzeuges,
 - c) eine gesetzliche Hilfeleistung,
 - d) eine Polizeikontrolle oder
 - e) andere Umstände, die Fahrzeugführer oder Unternehmer zu vertreten haben.

§ 4 Versagen des Fahrpreisanzeigers

- (1) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach Kilometerangabe des Wegstreckenzählers gemäß § 2 der Verordnung zu berechnen. Der Fahrgast ist sofort über den Ausfall des Fahrpreisanzeigers zu informieren.
- (2) Nach Beendigung der Fahrt muss das Taxi sofort aus dem Verkehr gezogen werden. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxiunternehmer als auch dem Fahrzeugführer. Die Taxe darf erst wieder nach erfolgter Reparatur des Fahrpreisanzeigers eingesetzt werden und der Fahrpreisanzeiger ist im Rahmen der Fristen zu eichen.

§ 5 Rücktritt

Tritt ein Besteller aus einem von ihm zu vertretenden Grund eine Fahrt nicht an, so hat er den doppelten Grundbetrag zu entrichten. Weitergehende Ansprüche bleiben hierdurch unberührt.

§ 6 Entrichten des Beförderungsentgeltes

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu zahlen. Der Fahrzeugführer kann verlangen, dass der Fahrgast vor Beginn der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises entrichtet, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Fahrgastes befürchtet werden muss.
- (2) Auf Verlangen des Fahrgastes ist der Fahrzeugführer verpflichtet, eine Quittung/Rechnung mit Angabe der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens über den Fahrpreis, unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorgaben, auszustellen.

§ 7 Mitführen der Taxen-Tarif-Ordnung

Die Taxen-Tarif-Ordnung ist im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Eine Ordnungswidrigkeit gem. § 61 Abs. 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz begeht, wer als Unternehmer bzw. Fahrer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des

- a.) § 2 über die Höhe des Beförderungsentgeltes,
- b.) § 3 über die Höhe oder den Anfall der Wartezeitgebühr,
- c.) § 4 über das Verhalten bei Versagen des Fahrpreisanzeigers,
- d.) § 6 Abs. 2 über das Aushändigen der Quittung oder
- e.) § 7 über das Mitführen und das Vorzeigen der Taxen-Tarif-Ordnung

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

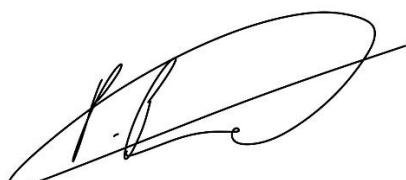
§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für Taxen im Landkreis Stendal (Taxen-Tarif-Ordnung) vom 23. Oktober 2014 außer Kraft.

§ 10 Übergangsvorschrift

Aufgrund der Neueinstellung und Eichung des Fahrpreisanzeigers ist die Anwendung der Taxen-Tarif-Ordnung vom 10. September 2008 noch 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung zulässig.

Hansestadt Stendal, d. 16.09.2022



Patrick Puhlmann
Landrat

